



Brüssel, den 14. September 2018
(OR. en)

12101/18

**Interinstitutionelles Dossier:
2018/0163 (NLE)**

EPPO 22
EUROJUST 113
CATS 59
FIN 661
COPEN 289
GAF 40
CSC 251

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Vordok.: 11511/18

Betr.: Entwurf einer [gemeinsamen] Erklärung des [Europäischen Parlaments und des] Rates betreffend die Ernennung des Europäischen Generalstaatsanwalts der Europäischen Staatsanwaltschaft

1. In der Stellenausschreibung für den Europäischen Generalstaatsanwalt, die in Kürze veröffentlicht werden soll, wird darauf hingewiesen, dass er/sie "... imstande sein sollte, für 7 Jahre das Amt auszuüben, und spätestens im Alter von 70 Jahren in den Ruhestand gehen sollte, wobei eine Verlängerung über das Alter von 66 Jahren hinaus, sollte sie erforderlich sein, von der zuständigen Ernennungsbehörde automatisch gewährt wird".
2. Gemäß Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung über die EUStA ernennen das Europäische Parlament und der Rat in gegenseitigem Einvernehmen den Europäischen Generalstaatsanwalt für eine nicht verlängerbare Amtszeit von sieben Jahren. Um von den Mitgliedstaaten geäußerten Bedenken entgegenzukommen, hat die Kommission erklärt, dass dies "ausnahmsweise eine Verlängerung des Ruhestandsalters (von 66 auf 70 Jahre) erforderlich machen könnte", "die automatisch gewährt würde, wenn dies für die Vollendung der Amtszeit erforderlich wäre".

3. Die Veröffentlichung der Stellenausschreibung stützt sich auf diese Prämissen, der in einer gemeinsamen Erklärung des Europäischen Parlaments und des Rates und danach im Ernennungsbeschluss angemessen Rechnung getragen werden sollte. Dies muss zum gegenwärtigen Zeitpunkt zum Ausdruck gebracht werden, da die Beschäftigungsbedingungen dies nicht ausdrücklich tun.
4. Der Wortlaut des Entwurfs einer gemeinsamen Erklärung, der in der Anlage zu diesem Vermerk enthalten ist, wurde von den Delegationen im Rahmen eines Verfahrens der stillschweigenden Zustimmung vereinbart.
5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter ersucht daher den Rat,
 - a) den in der Anlage wiedergegebenen Entwurf einer gemeinsamen Erklärung zu billigen und
 - b) dem Europäischen Parlament den Erklärungsentwurf mit der Bitte, ihn zu billigen, zu übermitteln.

ENTWURF

**[GEMEINSAME] ERKLÄRUNG DES [EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES]
RATES BETREFFEND DIE ERNENNUNG DES EUROPÄISCHEN
GENERALSTAATSANWALTS DER EUROPÄISCHEN STAATSANWALTSCHAFT**

[Das Europäische Parlament und] der Rat erklärt [erklären gemeinsam], dass sie gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) 2017/1939 (EUStA-Verordnung) einen Europäischen Generalstaatsanwalt ernennen, der imstande sein muss, die nicht verlängerbare Amtszeit von sieben Jahren zu vollenden, bevor er das Ruhestandsalter erreicht.

Gemäß Artikel 96 Absatz 1 Unterabsatz 2 der EUStA-Verordnung wird der Europäische Generalstaatsanwalt nach Artikel 2 Buchstabe a der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten als Bediensteter auf Zeit von der EUStA eingestellt. Gemäß Artikel 47 Buchstabe der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten ist das Ruhestandsalter "*am Ende des Monats, in dem der Bedienstete das 66. Lebensjahr vollendet hat, oder gegebenenfalls zu dem nach Artikel 52 Absätze 2 und 3 festgelegten Zeitpunkt*" erreicht. Letztgenannte Bestimmung ermöglicht es, das Ruhestandsalter bis zum Alter von 70 Jahren auszudehnen.

Um die Unabhängigkeit des Europäischen Generalstaatsanwalts gemäß Artikel 6 der EUStA-Verordnung zu gewährleisten und so vielen Bewerbern wie möglich, die in ihrem Mitgliedstaat die für die höchsten staatsanwaltlichen oder richterlichen Ämter erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, zu erlauben, die Amtszeit von sieben Jahren vor dem Ruhestandsalter zu vollenden, erklärt [erklären das Europäische Parlament und] der Rat seine [ihre] Absicht, in dem Ernennungsbeschluss nach Artikel 14 Absatz 1 der EUStA-Verordnung einen Europäischen Generalstaatsanwalt für die volle Amtszeit von sieben Jahren zu ernennen. Die Verlängerung des Ruhestandsalters bis zum Alter von 70 Jahren, die möglicherweise erforderlich wird, gilt als gewährt. Es wird daher nicht erforderlich sein, weitere Beschlüsse anzunehmen, um eine Verlängerung über das Alter von 66 Jahren hinaus zu gewähren, da derartige erneuerte jährliche Beschlüsse die Unabhängigkeit des Europäischen Generalstaatsanwalts beeinträchtigen würden und die volle Länge des Mandats in Frage stellen würden.

[Das Europäische Parlament und] der Rat begrüßt [begrüßen], dass in der im Amtsblatt zu veröffentlichten Stellenausschreibung für den Europäischen Staatsanwalt angegeben ist, dass es den Bewerbern möglich sein sollte, die nicht verlängerbare Amtszeit von sieben Jahren zu vollenden, bevor sie das Ruhestandsalter erreichen, das spätestens am letzten Tag des Monats erreicht wird, in dem der Generalstaatsanwalt das 70. Lebensjahr vollendet.
